

## VEREINSSTATUTEN DES SCHWEIZERISCHEN HILFSWERKS KINDER IN NOT

### I. Name und Sitz

#### Art. 1

Unter dem Namen "Schweizerisches Hilfswerk KINDER IN NOT" besteht mit Sitz in Zürich ein im Handelsregister eingetragener gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Verein wurde am 19. Juni 1979 gegründet.

### II. Zweck

#### Art. 2

Der Verein bezweckt, Menschen, die Hilfe benötigen, und insbesondere Kindern in den Ländern der Dritten Welt, wirksame materielle und moralische, den örtlichen Gegebenheiten angepasste Hilfe zu leisten.

Der Verein unterstützt die Anliegen der Hilfsbedürftigen durch die Realisation von Entwicklungsprojekten vor Ort.

Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

Der Verein kann mit Hilfswerken, Institutionen und Organisationen, welche eine ähnliche Zielsetzung haben, zusammenarbeiten.

### III. Mitgliedschaft

#### Art. 3

Natürliche und juristische Personen können Mitglieder des Vereins werden.

Mitglied kann werden, wer sich zu den Vereinszielen bekennt und bereit ist, den Verein zu unterstützen.

#### Art. 4

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf schriftliches Gesuch hin.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Der Vorstand braucht die Gründe für eine allfällige Ablehnung eines Gesuches nicht bekannt zu geben.

#### Art. 5

Jedes Mitglied hat das Recht, jederzeit aus dem Verein auszutreten, wenn es dies mit eingeschriebenem Brief dem Vorstand mitteilt.

#### Art. 6

Verletzt ein Mitglied die Statuten in schwerwiegender Weise oder ist sein sonstiges Verhalten dem Ruf und Ansehen des Vereins nachteilig oder mit seinem Zweck nicht vereinbar, so wird es vom Vorstand ausgeschlossen.

Das ausgeschlossene Mitglied kann innert einer Frist von 30 Tagen seit dem Empfang des Entscheides des Vorstands über den Ausschluss mittels eingeschriebenen Briefs an den Präsidenten, Rekurs an die Vereinsversammlung erheben und seinen Ausschluss aus dem Verein anfechten. Die Vereinsversammlung entscheidet vereinsintern letztinstanzlich über den Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein.

#### Art. 7

Mitglieder, welche austreten oder ausgeschlossen worden sind, haben auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch.

### **IV. Organisation**

#### Art. 8

Die Organe des Vereins sind:

- A. Die Vereinsversammlung
- B. Der Vorstand
- C. Die Geschäftsstelle
- D. Die Revisionsstelle

## V. Die Vereinsversammlung

### Art. 9

Die ordentliche Vereinsversammlung findet wenigstens einmal jährlich in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres statt.

Sie wird vom Präsidenten oder, wenn er verhindert ist, vom Vizepräsidenten einberufen. Die Einberufung erfolgt per Brief oder E-Mail an die dem Vorstand bekannten Adressen der Vereinsmitglieder und spätestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstag. Der Einberufung ist eine Traktandenliste beizulegen.

Die Vereinsversammlung, der Vorstand oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung verlangen. Diese hat innerhalb von drei Monaten seit Eingang des Begehrens stattzufinden.

### Art. 10

Jedes Mitglied hat in der Vereinsversammlung eine Stimme. Bei natürlichen Personen ist eine Stellvertretung durch Dritte ausgeschlossen. Juristische Personen, welche Mitglied des Vereins sind, üben ihr Stimmrecht durch einen von ihnen bevollmächtigtes Organ aus.

Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zuhanden der nächsten Vereinsversammlung zu stellen und, sofern Wahlen anstehen, Wahlvorschläge zu machen. Die Anträge und Wahlvorschläge sind in die Traktandenliste aufzunehmen, sofern sie spätestens einen Monat vor dem Versammlungstag schriftlich dem Vorstand vorliegen. Ansonsten werden Anträge auf die Traktandenliste der nächsten Vereinsversammlung aufgenommen. Verspätete Wahlvorschläge gelten als ungültig.

### Art. 11

Den Vorsitz der Vereinsversammlung führt der Präsident oder, wenn er verhindert ist, der Vizepräsident. Der Vorsitzende ernennt Stimmenzähler und Protokollführer. Der Protokollführer führt über die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen ein Protokoll, welches durch ihn und den Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

### Art. 12

Jede statutenkonform einberufene Vereinsversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

### Art. 13

Beschlüsse können nur über ordnungsgemäss traktandierte Verhandlungsgegenstände gefasst werden.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen durch Handerheben, sofern die Vereinsversammlung nicht das schriftliche (geheime) Verfahren beschliesst.

Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse, sofern diese Statuten nichts anderes vorsehen, durch das Mehr sämtlicher an einer Versammlung gültig abgegebener Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden bei der Zählung der Stimmen nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; der Vorsitzende hat keinen Stichentscheid.

Als gewählt gilt der Kandidat, welcher die grösste Zahl der gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

Jedes Mitglied hat sich in Angelegenheiten, welche es persönlich betreffen, der Stimme zu enthalten.

Einer Änderung der Statuten müssen mindestens zwei Drittel der an der Vereinsversammlung anwesenden Mitglieder zustimmen. Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen werden als Nein-Stimmen gezählt.

#### Art. 14

Der Vereinsversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

1. Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung;
3. Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten, der weiteren Vorstands-Mitglieder sowie der Revisionsstelle;
4. Beschlussfassung über Rekurse ausgeschlossener Mitglieder;
5. Änderung der Statuten;
6. Beschlussfassung über alle anderen Gegenstände, welche der Vereinsversammlung von Gesetzes wegen oder aufgrund der Statuten vorbehalten sind oder vom Vorstand an sie überwiesen werden;
7. Auflösung des Vereins und Liquidation des Vereinsvermögens.

## **VI. Vorstand**

#### Art. 15

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, welche von der Vereinsversammlung gewählt werden. Die Vereinsversammlung ernennt den Präsidenten des Vorstandes. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

#### Art. 16

Die Amtsdauer sämtlicher Mitglieder des Vorstandes beträgt drei Jahre.

Der Präsident, sowie die übrigen Vorstandsmitglieder sind nach Ablauf ihrer Amtszeit wieder wählbar.

### Art. 17

Der Vorstand ist das oberste Leitungsorgan des Vereins. Er trägt die Verantwortung für die strategische Führung des Vereins, die Geschäftstätigkeit und die Organisation des Vereins, die Verwaltung und die Verwendung des Vereinsvermögens. Dem Vorstand steht die Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten zu, die nicht ausdrücklich der Vereinsversammlung oder anderen Organen übertragen sind.

Insbesondere stehen dem Vorstand folgende Aufgaben und Befugnisse zu:

1. Vorbereitung der Vereinsversammlung, insbesondere auch durch Stellen der notwendigen Anträge und Wahlvorschläge;
2. Ernennung und Entlassung des Geschäftsführers;
3. Einstellung und Entlassung der übrigen Mitarbeiter der Geschäftsstelle auf Antrag des Geschäftsführers;
4. Aufsicht über die Tätigkeit der Geschäftsstelle;
5. Erlass der notwendigen Reglemente und Richtlinien;
6. Genehmigung des jährlichen Arbeitsprogramms und des Budgets;
7. Genehmigung neuer Projekte und Programme;
8. Beschluss über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
9. Regelung der Ausgabenkompetenz des Vorstandes und der Geschäftsstelle sowie Regelung der Zeichnungsberechtigung für die Bankkonti des Vereins.

Die Mitglieder des Vorstands arbeiten ehrenamtlich ohne Arbeitsentgelt und haben grundsätzlich nur Anspruch auf eine Entschädigung ihrer effektiven Spesen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann im Einzelfall eine angemessene Vergütung ausgerichtet werden. Der Vorstand regelt die Einzelheiten.

### Art. 18

Der Vorstand versammelt sich auf schriftliche Einladung (Brief oder E-Mail) des Präsidenten oder, im Fall von dessen Verhinderung, des Vizepräsidenten unter Angabe der Traktanden, von Ort und Zeit der Versammlung, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Einberufung geschieht mindestens fünf Tage vorher; in dringenden Fällen ist eine Abkürzung der Frist gestattet.

Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern erforderlich.

Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Stimmenthaltungen werden als Nein-Stimmen gezählt. Im Falle von Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

## **VII. Geschäftsstelle**

### Art. 19

Für die Durchführung der Vereinsaufgaben sowie für die Erledigung administrativer Aufgaben steht dem Vorstand die Geschäftsstelle zur Verfügung. Die Geschäftsstelle besteht aus dem durch den Vorstand ernannten Ge-

schäftsführer sowie bei Bedarf aus weiteren Mitarbeitern. Weder der Geschäftsführer noch die übrigen Mitarbeiter der Geschäftsstelle dürfen Mitglied des Vorstandes sein.

Der Geschäftsführer ist ermächtigt, den Verein mit Kollektivunterschrift zu zweien zusammen mit einer zweiten zeichnungsberechtigten Person gegenüber Drittpersonen zu vertreten.

#### Art. 20

Die Geschäftsstelle führt die laufenden Geschäfte des Vereins und führt die vom Vorstand gefassten Beschlüsse aus. Der Vorstand regelt in schriftlicher Form die Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen der Geschäftsstelle.

### **VIII. Revisionsstelle**

#### Art. 21

Die Revisionsstelle besteht aus einem sowohl vom Verein als auch von sämtlichen Vereinsmitgliedern unabhängigen zugelassenen Revisors, der durch die Vereinsversammlung für jeweils ein Jahr gewählt wird. Er kann wieder gewählt werden.

Die Revisionsstelle prüft, ob die Bücher des Vereins ordnungsgemäss geführt sind und ob die Darstellung des Geschäftsergebnisses und der Vermögenslage den massgeblichen Vorschriften entspricht.

### **IX. Finanzen**

#### Art. 22

Die Tätigkeiten des Vereins werden finanziert durch Beiträge der Mitglieder, Spenden von Privatpersonen oder Unternehmen, Erbschaften und Legate, Erlöse aus Veranstaltungen, Subventionen der öffentlichen Hand und aus ähnlichen Quellen.

Der Verein kann Hilfe von anderen Organisationen mit ähnlicher Zielsetzung entgegen nehmen, insbesondere auch vom Verein "Freunde von Kinder in Not".

Der Verein ist gemeinnützig. Er verfolgt keine kommerziellen Zwecke und ist nicht gewinnstrebig.

#### Art. 23

Die Mitglieder zahlen einen fixen jährlichen Beitrag, von CHF 100.00.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

**X. Rechnungsabschluss**

Art. 24

Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. Januar jeden Jahres und endet mit dem 31. Dezember, auf welchen Tag die Rechnung abzuschliessen ist.

**XI. Handelsregister**

Art. 25

Der Verein ist in das Handelsregister einzutragen.

**XII. Auflösung**

Art. 26

Die Vereinsversammlung kann, sofern wenigstens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist und eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten sich dafür ausspricht, die Auflösung des Vereins beschliessen. Zu diesem Zwecke ist eigens eine Vereinsversammlung einzuberufen.

Der Verein wird durch den Vorstand liquidiert, sofern die Vereinsversammlung nicht besondere Liquidatoren beauftragt.

Über die Liquidation ist ein Bericht und eine Schlussabrechnung zuhanden der Vereinsversammlung zu erstellen.


Ein nach durchgeführter Liquidation eventuell verbleibendes Vereinsvermögen wird zur Konsolidierung bestehender KINDER IN NOT-Projekte verwendet oder allenfalls in neue Projekte der langjährigen ortansässigen Partnerorganisationen investiert. Der Vorstand erstellt für das verbleibende Vereinsvermögen einen Verteilvorschlag, der von der Vereinsversammlung bewilligt werden muss.

**XIII. Schlussbestimmung**


Die vorliegenden Statuten sind von der Vereinsversammlung am [Datum] genehmigt worden. Sie ersetzen die bisher geltenden Statuten vollumfänglich.

Zürich, den 10. Juni 2021

Der Präsident

  
Alain Luchsinger

Die Geschäftsführerin

  
Barbara Lips